

Anhang zum Personalreglement (Art. 44)

Bildungsurlaub

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die Aufteilung der Bildungskosten auf die Heime Kriens AG bzw. die mitarbeitende Person anhand der Definition des Interessengrades der vorgängig Genannten an der Weiterbildung festgesetzt wird.

Das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung entscheidet zusammen mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung, ob eine Bildungsmassnahme unterstützt wird. Ein Rechtsanspruch auf eine Beteiligung der Heime Kriens AG an einer konkreten Weiterbildung besteht nicht. Insbesondere wird von den Mitarbeitenden erwartet, dass diese ihr Fachwissen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch ohne betriebliche geförderte oder verlangte Weiterbildung à-jour halten.

Um abzuklären, ob und in welchem Ausmass die Heime Kriens AG sich an den Kosten einer Weiterbildung beteiligt, ist eine Interessenabwägung nötig. Als Entscheidungshilfe dient folgende Übersicht:

Grad	Definition	Kriterienkatalog zur Findung des Interessengrades		Arbeitgeberanteil/ Gesamtkosten, inkl. Arbeitszeit
		Interesse auf Seite der Heime Kriens AG	Interesse auf Seite mitarbeitende Person	
I	Weiterbildung aus betrieblichen Gründen zwingend	- Kompetenzerweiterung zwingend notwendig - direkter Arbeitsplatzbezug	- Mitarbeitende Person hat praktisch keinen Entscheidungsspielraum	100%
II	Weiterbildung im überwiegenden Interesse der Heime Kriens AG	- Kompetenzerweiterung notwendig / wertvoll - Arbeitsplatzbezug hoch	- Mitarbeitende Person kann mitentscheiden	75%
III	Weiterbildung im beidseitigen Interesse	- Kompetenzerweiterung wünschbar - Arbeitsplatzbezug mittel	- Mitarbeitende Person hat Entscheidungsspielraum betreffend Wahl der Weiterbildung, Inhalt, Zeitpunkt und Form	50%
IV	Weiterbildung im überwiegenden Interesse der mitarbeitenden Person	- Kompetenzerweiterung kann auch ohne Bildungsmassnahme erwartet werden bzw. nutzbar, aber nicht notwendig - Arbeitsplatzbezug zum Teil gegeben	- Entscheid, ob Weiterbildung besucht wird, liegt bei der mitarbeitenden Person	25%
V	Weiterbildung im ausschliesslichen Interesse der mitarbeitenden Person	- Kompetenzerweiterung kaum nutzbar - Geringer oder kein Arbeitsplatzbezug	- Entscheid, ob Weiterbildung besucht wird, liegt bei der mitarbeitenden Person	0%

Bei Teilzeitbeschäftigten gelten die Regelungen im Verhältnis zum Pensum. Eine höhere Beteiligung liegt jedoch im Ermessensspielraum des Vorsitzenden der Geschäftsleitung (insbesondere Berücksichtigung der Zumutbarkeit und des betrieblichen Interesses).

Die Verpflichtungszeit – Art 44 Abs. 7 - wird wie folgt geregelt:

- bis Fr. 20'000.00 = 2 Jahre
- ab Fr. 20'000.00 = 3 Jahre